

II-718 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

21.6.1965

273/A.B.  
zu 270/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Justiz Dr. B r o d a  
auf die Anfrage der Abgeordneten Z e i l l i n g e r und Genossen,  
betreffend Veröffentlichung des staatsanwaltschaftlichen Berichtes in der  
Strafsache des ehemaligen Generaldirektors der Österreichischen Stick-  
stoffwerke in Linz, Viktor Hueber.

-.--.-.-

Die mir am 10. Juni 1965 übermittelte Anfrage der Herren Abgeord-  
neten Zeillinger und Genossen, betreffend Veröffentlichung des staatsan-  
waltschaftlichen Berichtes in der Strafsache gegen den ehemaligen General-  
direktor der Österreichischen Stickstoffwerke, Viktor Hueber (270/J),  
beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Das Bundesministerium für Justiz hat bereits in seiner Aussendung  
vom 4. Mai 1965 von der Einstellung des Strafverfahrens gegen Viktor  
Hueber u.a. der Öffentlichkeit Mitteilung gemacht und hiebei die für die  
Einstellung des Strafverfahrens von den staatsanwaltschaftlichen Behörden  
geltend gemachten Gründe zusammenfassend dargestellt. Im Hinblick auf die  
besondere Wichtigkeit der Strafsache und das hierfür bestehende öffent-  
liche Interesse werden auf Wunsch der Anfragesteller im folgenden die  
"Zusammenfassung der Ergebnisse der Voruntersuchung und Schlußfolgerungen"  
der Staatsanwaltschaft Linz in vollem Wortlaut dem Nationalrat zur Kennt-  
nis gebracht:

"Das gegenständliche, doch einigermaßen umfangreiche Verfahren ist in  
zweifacher Hinsicht bemerkenswert. Obwohl mehrere kriminelle Delikte, näm-  
lich Wirtschaftsverbrechen zu behandeln waren, haben in der Sache selbst  
niemals polizeiliche Erhebungen stattgefunden, sondern das gesamte Erhe-  
bungsergebnis wurde vom Gericht zusammengetragen. Darüber hinaus wurde  
das Verfahren nicht etwa auf Grund einer förmlichen, die einzelnen Anschul-  
digungspunkte präzise nennenden und ausführenden Anzeige in Gang gesetzt,  
sondern auf Grund eines Schreibens Vizekanzlers DDr. Bruno P i t t e r -  
m a n n , mit welchem er ein über ein Gespräch des Rechnungshofpräsi-  
denten mit Fredric von Meissner aufgenommenes Gedächtnisprotokoll des dem  
Gespräch zugezogenen Reg.Rat Dipl.Kfm. F a n o w i t z sowie ein Schrei-

273/A.B.  
zu 270/J

- 2 -

ben des Rechnungshofpräsidenten an ihn der Staatsanwaltschaft Linz unter Hinweis auf Zeitungsberichte und die Feststellungen des Rechnungshofes im Einschaubericht übermittelte, damit die Staatsanwaltschaft die von Fredric von Meissner ausgesprochenen Verdächtigungen zur Kenntnis nehme und prüfe, ob Anlaß zu einem gerichtlichen Schreiten gegen Generaldirektor Viktor Hueber bestehe.

Wesentliche Grundlage der strafgerichtlichen Untersuchung blieb dann der Bericht des Rechnungshofes bzw. die an das Bundeskanzleramt erstatteten Prüfungsmitteilungen vom 18.7.1960 (C. I. 2 und 3).

Bemerkenswert erscheint, daß im Rechnungshofbericht selbst ein strafwürdiges und daher eine Anzeige rechtfertigendes Verhalten Viktor Huebers oder einer anderen Person nicht aufgezeigt wurde und vom Rechnungshof selbst auf Grund der Einschau bei den ÖSW allein trotz der dem Rechnungshof gewiß bekannten Bestimmung des § 84 StPO. eine Anzeige nicht erstattet wurde.

Auf Grund des vom Rechnungshof erarbeiteten Prüfungsergebnisses allein wäre also das gegenständliche Verfahren wohl nie eingeleitet worden.

Für die Einleitung des Verfahrens auf Grund des Schreibens Vizekanzlers DDr. Pittermann war demnach allein ausschlaggebend das von Reg.Rat Dipl.Kfm. Fanowitz erstellte Kurzprotokoll über Ausführungen Fredric von Meissners im Gespräch mit dem Präsidenten des Rechnungshofes Dr. Frenzel. Das Verfahren wurde dann trotz Distanzierung Fredric von Meissners vom Inhalt des Gedächtnisprotokolles fortgeführt, um etwaige strafrechtlich relevante Verfehlungen Viktor Huebers und später dann auch der weiteren Beschuldigten aufzudecken.

Ein beweisbares strafbares Verhalten der Beschuldigten oder auch nur eines derselben ist nicht hervorgekommen. Es wurde, wie ausgeführt wurde, so manche Verdächtigung ausgesprochen; ein glatter Beweis konnte aber von niemandem und in keinem Fall erbracht werden.

Auch die zu den verschiedenen Indizien weitwendig durchgeführten Erhebungen haben nur erbracht, daß man über die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Richtigkeit der einzelnen Maßnahmen Huebers streiten kann; denn seine ihm im Rechnungshofbericht als Fehler angekreideten Verhaltensweisen wurden nicht durchwegs von allen Zeugen und Sachverständigen als falsch bezeichnet, sondern fanden zum Teil durchaus die Billigung anerkannter Fachleute, und sie lassen sich daher zumindest kaufmännisch rechtfertigen.

273/A.B.  
zu 270/J

- 3 -

Der Rechnungshof und alle, die gegen Viktor Hueber Vorwürfe erhoben haben, gehen in der scharfen Beurteilung dieses Beschuldigten offenbar davon aus, daß es sich bei ihm um einen gelernten Exportkaufmann handle, und sie übersehen, daß er - und nicht nur er allein - seine Stellung durchaus nicht seinen Fachkenntnissen und Fähigkeiten verdankte.

Selbst wenn man die Leitung der ÖSW durch Hueber, der um das Unternehmen auch Verdienste erworben hat, im einen oder anderen Fall bemängeln zu müssen glaubt und einige seiner Maßnahmen sogar als für das Werk schädlich ansieht, so reicht dies für einen strafrechtlich bedeutsamen Vorwurf nicht aus, weil kaufmännische Fehler, selbst wenn sie fahrlässig gesetzt wurden, ohne das Ausmaß nach § 486 StG. zu erreichen, nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und etwaiger Strafbestimmungen aus anderen Gesetzen nicht ahnbar sind und nur zivilrechtliche Folgen haben.

Auch alle in den anderen Anschuldigungsquellen vorgebrachten Vorwürfe, die vielfach nur Wiederholungen und Ausschmückungen der Ausführungen im Rechnungshofbericht darstellen, konnten entweder überhaupt nicht oder doch nicht in einer eine weitere Verfolgung rechtfertigenden Weise bewiesen werden.

-----

Zu den einzelnen Fakten selbst ist zusammenfassend zu sagen:

Zu den unter den Gesichtspunkten der §§ 101, 205 c StG. und § 294 Aktienges. zu prüfenden Fällen einer vorsätzlichen Schädigung der ÖSW durch Viktor Hueber ist hervorgekommen:

Eine Schädigung des Unternehmens durch Abverkauf von Kraftfahrzeugen an Betriebsangehörige ohne Einholung von Schätzungsgutachten zu unter dem Verkehrswert liegenden Preisen ist nicht gegeben. Schätzungsgutachten wurden eingeholt. Die Verkaufspreise liegen über den Bewertungen durch den Sachverständigen. Ein Motiv für eine vorsätzliche Schädigung würde fehlen.

Eine Schädigung des Unternehmens durch den Abschluß des SADI-Generalvertretungsvertrages mag eingetreten sein, wird aber selbst zivilrechtlich nur schwer faßbar sein, weil eine genaue Feststellung, wie die Exportentwicklung ohne die Generalvertretung durch die SADI vor sich gegangen wäre, wohl kaum getroffen werden kann. Eine vorsätzliche Schädigung des Unternehmens durch den Abschluß des SADI-Vertrages und seine Auswirkungen ist nach den Ergebnissen der Voruntersuchung nicht anzunehmen,

273/A.B.  
zu 270/J

- 4 -

keinesfalls aber beweisbar. Es ist nicht hervorgekommen, daß auch den von den ÖSW an die SADI gezahlten Provisionen überhaupt etwas nach Österreich an Viktor Hueber, einen der anderen Beschuldigten oder einen sonstigen Empfänger zurückgeflossen ist. Die in Frage kommenden Wege für einen Rückfluß wurden überprüft, soweit dies im Hinblick auf Bankgeheimnisse und andere Schwierigkeiten, wie Zeugnisverweigerungen im Ausland etc., möglich war. Als Hauptverdächtiger unter etwaigen Empfängern gilt Viktor Hueber selbst, dem ein Zugang von Teilen der SADI-Provisionen außerhalb der ordentlichen Geschäftsentwicklung<sup>en</sup> (z.B. Reisegebühren und sonstige Diäten anlässlich von Aufenthalten in der Schweiz) nicht nachgewiesen werden kann. Sein Vermögen und seine Lebensführung können mit seinem Einkommen aus seiner Stellung als öffentlicher Verwalter bzw. Generaldirektor und aus nicht verbotenen Nebeneinkommen, wie Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsentschädigungen sowie Jagdzuschüssen etc., geklärt werden. Ins Auge fallende Differenzen bestehen jedenfalls nicht.

Daß aber eine Schädigung der ÖSW im Wege des SADI-Vertrages ohne eigenen Vorteil Huebers und etwaiger Helfer erfolgen sollte, ist ja wirklich nicht anzunehmen; denn Hueber hätte für sich sonst nichts als eine Gefährdung seiner immerhin sehr guten Position, in die er noch dazu nicht etwa auf Grund seiner überragenden Persönlichkeit oder besonderer Fachkenntnisse und Fähigkeiten gelangt ist, erreicht.

Aus dem Verfahren ist sicher zu entnehmen, daß Viktor Hueber und andere maßgebliche Herren auf Kosten der ÖSW großzügig waren und nicht immer das aus den Geschäften herausgeholt haben, was für einen den Anforderungen gewachsenen und tüchtigen Unternehmensleiter herauszuholen gewesen wäre. Die Ursache dafür liegt aber eben in der mangelnden Tüchtigkeit, die als nicht strafbar hier nicht zu behandeln ist. Diese Großzügigkeit - oder diese Schwäche den Verhandlungspartnern gegenüber, wie man sie auch nennen kann - ergibt sich insbesondere aus dem Rechnungshofbericht, in welchem ja nicht nur die Causa SADI aufgezeigt wird, sondern auch Abfindung und Provisionszahlungen an andere Firmen und Personen genannt und bemängelt sind. (Auf die ausführliche Wiedergabe des Rechnungshofberichtes aus eben diesem Grunde wird verwiesen, insbesondere auf die Punkte 75 ff. des Rechnungshofberichtes, dargestellt unter C I 2, sowie auf die Einzelheiten in den Prüfungsmitteilungen, dargestellt unter C I 3 dieses gegenständlichen Berichtes. Auch auf die Ungarn-, Jugoslawien- und Portugalexporte darf verwiesen werden.) Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte erscheint der Rechnungshofbericht

273/A.B.  
zu 270/J

- 5 -

für Viktor Hueber im Rahmen des Strafverfahrens auch wiederum entlastend zu sein; denn man wird nicht behaupten können, er sei in allen anderen Fällen nur deshalb absichtlich so großzügig (= so schwach) gewesen, um in der SADI-Sache nicht aufzufallen; und nur aus letzterer soll er angeblich für sich oder andere Personen oder Institutionen Vorteil gezogen haben.

-.--.-.-.-.-

Was schließlich noch das Verbrechen nach § 296 (1) Ziff. 1 AktienGes. betrifft, so hat das Verfahren auch diesbezüglich kein strafbares Verschulden Huebers und Haider ergeben.

Mögen die Berichte vielleicht mangelhaft gewesen sein, so dann sicher nicht mangelhafter als in allen anderen Aktiengesellschaften; denn es wird wohl nirgends ein Vorstandsbericht alle Geschäfte im Detail behandeln. Dies hieße auch die Aufsichtsratsmitglieder, die meist nicht nur dem Aufsichtsrat eines Unternehmens angehören, überfordern. Eine mangelhafte Berichterstattung aus einer Fehlbewertung des zu Berichtenden heraus würde aber auch den Tatbestand noch nicht erfüllen.

Es ist in diesem Zusammenhang auch zu erwägen, daß die SADI-Angelegenheit für Hueber im Jahre 1958 - und erst ab dieser Zeit gab es in den ÖSW den Aufsichtsrat - keineswegs neu, sondern mehrere Jahre alt war, von ihm also keineswegs als unbedingt im Detail berichtenswert empfunden werden mußte, noch dazu wo vor Abschluß des Vertrages dem zuständigen Ministerium berichtet und Vertragsentwürfe vorgelegt wurden und die Berichterstattung des öffentlichen Verwalters im Aufsichtsrat der IBV. immer mustergültig war, wie der Zeuge Dr. I g l e r ausdrücklich betont hat.

Es fällt schließlich auch auf, daß wegen dieses Deliktes nur Hueber und Haider vom Aufsichtsratsvorsitzenden Landeshauptmannstellvertreter Johann B l ö c h l in Anspruch genommen werden, nicht aber die weiteren Vorstandsmitglieder, obgleich die Berichtspflicht den ganzen Vorstand trifft. Da anzunehmen ist, daß sich die Vorstandsmitglieder Prof. Dr. H o h n und Dipl.Kfm. Dr. L i n e c k e r pflichtgemäß ab ihrer Bestellung alle notwendigen Kenntnisse beschafft und zur Zeit der ersten routinemäßigen Aufsichtsratssitzung auch besessen, also auch über die SADI genau Bescheid gewußt haben, wären doch auch sie verpflichtet gewesen, einen allenfalls mangelhaften Bericht zu ergänzen oder einen gar unrichtigen Bericht zu berichtigen, wozu sie sich aber wohl offenbar deshalb nicht veranlaßt sahen, weil auch nach ihrer Auffassung der Berichtspflicht Genüge getan war und überdies dem Aufsichtsrat ja weitere Möglichkeiten nach § 95 AktienGes. offenstanden.

Es ist also auch eine Verfehlung nach § 296 (1) Ziff. 1 AktienGes. nicht gegeben.

273/A.B.  
zu 270/J

- 6 -

Den Mitbeschuldigten Huebers, die nur im Rahmen der SADI-Angelegenheit verdächtigt wurden, ist ein eigenes über § 5 StG. hinausgehendes Verschulden nirgends angelastet. Mangels eines beweisbaren Verschuldens des Hauptbeschuldigten fällt der Verdacht gegen sie von selbst zusammen.

Es ist sohin festzustellen, daß eine weitere Verfolgung der Beschuldigten oder gar eine Anklageerhebung gegen sie nicht gerechtfertigt und mit sachlichen Argumenten nicht zu begründen wäre."

-.---.--.